

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV)

zwischen

Kunde

Beispielgasse 1
8000 Musterkon

(im Folgenden «Auftraggeber»)

fidevision ag

Geissbuelstrasse 24
8604 Volketswil

(im Folgenden «Auftragnehmer»)

Einzel als «Partei» oder gemeinsam als «Parteien» bezeichnet.

Präambel

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Aufgaben zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten («Daten») im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Dabei kann der Auftragnehmer Auftragsverarbeiter oder Unter-Auftragsverarbeiter im datenschutzrechtlichen Sinne sein.
- (2) Solche Aufgaben finden im Rahmen der Erfüllung von Gewährleistungsrechten, Supportanfragen, Wartungsanfragen oder sonstiger Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Hauptvertrages statt, in denen der Auftragnehmer Zugriff (auch mittels «Fernzugriff») auf Daten erhält, diese mittels «Kundensave» oder auf andere Weise durch den Auftraggeber oder seine Kunden zur Verfügung gestellt bekommt oder zur Kenntnis nehmen kann.

1. Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Mit vorliegender Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) verpflichten sich die Parteien rund um den Datenschutz. Sie konkretisiert die Verpflichtungen des Auftragnehmers sowie des Auftraggebers (gemeinsam: die Parteien) zur Wahrung der gesetzlichen Anforderungen.
- (2) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit zwischen den Parteien geschlossenen Hauptverträgen in Zusammenhang stehen, bei denen Mitarbeitende des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte Daten des Auftraggebers (dazu gehören auch Daten seiner Kunden) verarbeiten. Darüber hinaus gilt diese Vereinbarung für sämtliche zukünftigen Verträge, die eine Auftragsdatenverarbeitung vorsehen, welche die Parteien miteinander abschliessen.
- (3) Aus den jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Hauptverträgen, die eine Auftragsdatenverarbeitung beinhalten können, ergeben sich Gegenstand dieser Vereinbarung sowie die Art und der Zweck der Auftragsvereinbarung.

2. Ort der Datenverarbeitung

- (1) Die Auftragsdatenverarbeitung wird durch den Auftragnehmer ausschliesslich in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/des EWR erbracht. Die Verarbeitung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/des EWR bedarf keiner vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, sofern die Daten nicht einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterfallen oder sonstige vertragliche Geheimhaltungspflichten oder vertragliche Abmachungen eine solche Verarbeitung ausschliessen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer vor der Verarbeitung durch den Auftragnehmer mit, ob die Daten einer solchen Verpflichtung unterliegen und aus diesem Grund eine solche Verarbeitung seiner Zustimmung bedürfte. Erfolgt keine Mitteilung, ist davon auszugehen, dass keine vorherige Zustimmung erforderlich ist. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, dass erforderliche Rechtsgrundlagen für eine rechtmässige Datenverarbeitung ausserhalb der Schweiz vorliegen.
- (2) Jede Verlagerung der Auftragsdatenverarbeitung oder von Teilarbeiten dazu in weitere Drittstaaten (andere als die Schweiz oder Mitgliedsstaaten der Europäischen Union/des EWR) bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln oder eine andere geeignete Garantie für die Datenübermittlung).
- (3) Momentan werden zur Erbringung der Auftragsdatenverarbeitung Unter-Auftragsverarbeiter in der Schweiz und für Teilarbeiten der Auftragsdatenverarbeitung (z.B. Kommunikation im Support-Bereich) Unter-Auftragsverarbeiter in Mitgliedstaaten der EU, für die ein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt ist, eingesetzt. Eine aktuelle Liste der Unter-Auftragsverarbeiter ist im Anhang aufgeführt. Für weitere Ausführungen zu den Unter-Auftragsverhältnissen siehe Ziff. 10 der vorliegenden Vereinbarung.

3. Dauer der Vereinbarung und Kündigungsrecht

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der Verträge, die eine Auftragsdatenverarbeitung zwischen den Parteien zum Gegenstand haben, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.
- (2) Sollte die Zusammenarbeit auf verschiedenen Einzelverträgen basieren, so bleibt die vorliegende Vereinbarung bis zur Beendigung der Zusammenarbeit hinsichtlich des letzten Einzelvertrags zwischen den Parteien gültig.
- (3) Die Parteien können diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoss gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstössen setzt die eine Vertragspartei der anderen eine Frist von 3 Monaten, innerhalb welcher diese den Verstoss beheben kann.

4. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der Daten sowie Kategorien betroffener Personen

- (1) Die Tätigkeiten des Auftragnehmers umfassen Leistungen, die im Zusammenhang mit den in den jeweiligen, zwischen den Parteien geschlossenen Hauptverträgen beschriebenen Vertragsprodukten stehen und bei denen eine Auftragsdatenverarbeitung durch den Auftragnehmer möglich ist.

Die Tätigkeiten des Auftragnehmers können dabei u.a. folgendes umfassen:

- Installation und Test der Vertragsprodukte beim Auftraggeber oder seinen Kunden
- Wartung, Installation und Test von bereitgestellten Hotfixes, Service-Packs sowie neuen Versionen der Vertragsprodukte
- Tätigkeiten im Rahmen des Supports

- Zugriff auf und Verarbeitung von Daten beim Auftraggeber oder direkt bei seinen Kunden
- Erhalt und Verarbeitung von Kundensaves mit der Möglichkeit, dabei Einsicht in Daten des Auftraggebers oder seiner Kunden zu nehmen

Dabei sind folgende Arten der Verarbeitung möglich:

- Erheben, Erfassen, die Organisation oder das Ordnen von Daten
- Speicherung, Anpassung oder Veränderung von Daten
- Auslesen, Abfragen, Verwendung sowie Offenlegung von Daten durch Übermittlung
- Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung von Daten
- Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten

- (2) Die dabei verarbeiteten Arten der Daten sowie die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertragsgegenstand und den Vertragsprodukten. Eine aktuelle Liste der Vertragsprodukte, die im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung verarbeitet werden können, ist beim Auftragnehmer erhältlich.

5. Verantwortlichkeit und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber hat sich insbesondere darüber vergewissert, dass die Daten rechtmässig und unter Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erhoben wurden und weiterhin verarbeitet werden dürfen, dass die Überlassung der Daten an den Auftragnehmer zur Verarbeitung rechtmässig ist und keine Rechte Dritter verletzt. Der Auftraggeber ist insbesondere dafür verantwortlich, allfällig erforderliche Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.
- (3) Die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist Sache des Auftraggebers.
- (4) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die notwendigen Weisungen, allenfalls auch mit Blick auf eine Spezialgesetzgebung.
- (5) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer rechtzeitig über das Vorliegen relevanter behördlicher Regelungen oder Anordnungen informiert ist.
- (6) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die zuständige Behörde bei Bedarf über den Abschluss dieser Vereinbarung zu orientieren.
- (7) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Verletzungen des Schutzes der Daten, Fehler oder Unregelmässigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt oder ihm solche bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und kann sich hierzu mit dem Auftraggeber absprechen.

6. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen können gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festgelegt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen an den Auftragnehmer zu erteilen und erteilt diese Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche

Weisungen hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschliessend für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist aufzubewahren. Weisungen, die im jeweiligen Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf eine Leistungsänderung behandelt und sind entsprechend durch den Auftraggeber zu vergüten.

- (3) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers und Weisungsempfänger des Auftragnehmers werden individuell zwischen den Parteien festgelegt und dabei werden auch die zu nutzenden Kommunikationskanäle bestimmt.
- (4) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass seine Weisungen rechtmässig sind und keine Rechte Dritter verletzen.

7. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet Daten ausschliesslich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierten Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das jeweils anzuwendende Recht, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z.B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschliesslich nach dieser Vereinbarung und/oder den Weisungen des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung offensichtlich gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen oder den Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.
- (3) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (4) Die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten werden von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt. Eine physische Trennung ist nicht zwingend erforderlich.
- (5) Bei der Sicherstellung, der Sicherheit der Verarbeitung, der Meldung von Datenschutzverletzungen sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitwirken und den Auftraggeber, soweit möglich, angemessen unterstützen.
- (6) Die Verarbeitung von Daten ausserhalb der Betriebsstätte des Auftragnehmers, beispielsweise im Homeoffice von Mitarbeitenden, wird hiermit durch den Auftraggeber gestattet.
- (7) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten und überwachen, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
- (8) Der Auftragnehmer hat die bei Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung beschäftigten Mitarbeitenden und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie massgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht. Diesen ist untersagt, die Daten ausserhalb der Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

8. Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemässen Verarbeitung der Daten die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung fort.
- (2) Der Auftragnehmer wird zur Durchführung des Vertrages nur Personen beschäftigen, die er vor Aufnahme der Tätigkeit ausdrücklich und schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder die einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt dabei vertraglich sicher, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit der mit der Datenbearbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Auftragnehmer und bei Ausscheiden des Auftragnehmers aufrecht erhalten bleibt.

9. Gegenseitige Rechte und Pflichten bei Verletzungen des Schutzes von Daten oder der Datensicherheit

- (1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder der Datensicherheit arbeitet der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber zusammen und unterstützt ihn angemessen, damit der Auftraggeber seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann.
- (2) Wenn dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer verarbeiteten Daten eine Verletzung des Schutzes der Daten oder der Datensicherheit bekannt wird, meldet er diese dem Auftraggeber unverzüglich (spätestens innert 48 h nach Bekanntwerden) mündlich, in Schrift- oder Textform.
- (3) Die Mitteilung an den Auftraggeber enthält zumindest folgende Informationen:
 - a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes der Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze;
 - b. eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Massnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Massnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (4) Wenn und so weit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschliessend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.
- (5) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten (wie z.B. den betroffenen Personen) oder eine sonstige, für den Auftraggeber geltende gesetzliche Meldepflicht (z.B. bei einer Aufsichtsbehörde) besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

10. Unter-Auftragsverarbeiter

- (1) Der Auftragnehmer ist befugt, zur Verarbeitung der Daten Unter-Auftragsverarbeiter beizuziehen, soweit sämtliche vertraglichen Bestimmungen, welche zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gelten, auch dem Unter-Auftragsverarbeiter auferlegt werden. Die Liste der Unter-Auftragsnehmer ist im Anhang ersichtlich. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber hiermit einverstanden.
- (2) Zu solchen Unterauftragsverhältnissen zählen solche Leistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung oder Teile der Hauptleistung aus dieser Vereinbarung beziehen. Nicht dazu zählen reine Nebenleistungen, wie etwa Telekommunikations-, Post- oder Transportdienstleistungen, Reinigungsleistungen oder Bewachungsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt. Wartung, Pflege- und Prüfleistungen sowie die Entsorgung von Datenträgern stellen - soweit der Zugriff oder eine Kenntnisnahme auf Daten des Auftraggebers möglich ist - solche Auftragsverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch

im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unter-Auftragsverarbeiter innerhalb von 30 Tagen, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
- (4) Sofern beim Auftraggeber triftige Gründe gegen den Beizug eines neuen Unter- Auftragsverarbeiters sprechen, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, dem Beizug binnen 7 Tagen nach Empfang der Mitteilung schriftlich und begründet zu widersprechen. In einem solchen Fall werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich des Unter-Auftragsverarbeiters finden. Erfolgt kein Einspruch des Auftraggebers ist der Auftraggeber mit der Änderung einverstanden. Sollte eine Notfallsituationen vorliegen, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mitteilen. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet innerhalb von 1 Tag reagieren und ggf. seinen Einspruch erheben.
- (5) Der Auftragnehmer stellt vertraglich sicher, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber den Unter-Auftragsverarbeitern gelten.

11. Technische und organisatorische Massnahmen

- (1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau sichergestellt. Dazu werden die Schutzziele wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemassnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
- (2) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Massnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

12. Rechte und Ansprüche der Betroffenen

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber soweit möglich mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten in Bezug auf Anfragen und Ansprüche der betroffenen Personen (Recht auf Auskunft; Berichtigungsrecht; Recht auf Datenübertragbarkeit; Widerspruchsrecht; Rechte bei automatisierten Einzelfallentscheidungen etc.).
- (2) Wendet sich eine betroffene Person mit solchen Anfragen an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person unverzüglich an den Auftraggeber verweisen, sofern eine offensichtliche Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist, und wartet dessen Weisungen ab.
- (3) Auskünfte an Dritte über Daten aus dem Auftragsverhältnis darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder mit Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- (4) Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber bzw. seinen Kunden als Verantwortliche nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

13. Kontrollen und Überprüfungen

- (1) Der Auftragnehmer überprüft in regelmässigen Abständen, die internen Prozesse und erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung und während der Vertragsdauer berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang zu überprüfen.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, auf eigene Kosten eine Kontrolle gemäss dieser Ziffer durch eine externe, fachkundige und zur Vertraulichkeit verpflichtete Stelle durchführen zu lassen. Sie darf keinen Konkurrenten oder Wettbewerber des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.

- (3) Der Auftraggeber stimmt der Benennung eines unabhängigen externen Prüfers durch den Auftragnehmer zu, sofern der Auftragnehmer eine Kopie des Auditberichts auf Anfrage des Auftraggebers zur Verfügung stellt.
- (4) Der Auftragnehmer wird, soweit erforderlich, bei diesen Überprüfungen unterstützend mitwirken. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- (5) Sollten im Einzelfall Überprüfungen erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens 30 Tagen durchgeführt, sofern nicht zwingende Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts oder eine weitere Behörde kürzere Fristen vorschreiben. Die Überprüfung ist auf maximal einen Arbeitstag pro Kalenderjahr beschränkt. Der Auftragnehmer darf diese von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Massnahmen abhängig machen.
- (6) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde eine Überprüfung vornehmen, ist eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.
- (7) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Datenschutzaufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (8) Stellt der Auftraggeber im Rahmen dieser Kontrollen einen Verstoß gegen die Bedingungen dieser Vereinbarung fest, teilt er die Mängel dem Auftragnehmer umgehend mit. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden sich auf eine angemessene Weise über die notwendigen Korrekturmaßnahmen einigen.

14. Verpflichtung des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags

- (1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder jederzeit auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Daten und Datenbestände des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber nach seiner Weisung in einem gängigen und für den Auftraggeber lesbaren Format auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten oder vernichten zu lassen (sofern dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht). Gleiches gilt für Datensicherungen, Test- und Ausschussmaterialien.
- (2) Zu entsorgende Unterlagen sind mit einem Aktenvernichter zu vernichten. Zu entsorgende Datenträger sind entsprechend ihrer Sicherheitsklassifizierung zu vernichten. Die Löschung bzw. Vernichtung können dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format auf Anfrage bestätigt werden.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren.

15. Haftung bei Verletzung dieser Vereinbarung

- (1) Für den Ersatz von Schäden, die eine betroffene Person wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung erleidet, haften Auftraggeber und Auftragnehmer gegenüber dieser betroffenen Person als Gesamtschuldner, sofern dies die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz so vorsehen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, vorbehaltlich gesondert vereinbarter Haftungsregelungen in den jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen, die eine Auftragsdatenverarbeitung beinhalten können, maximal im Umfang von 10% der effektiv bezahlten Vergütung der den Schaden

verursachenden Leistung der letzten 12 Monate, jedoch höchstens bis zum Betrag von insgesamt CHF 25'000.-- für direkte Schäden aus Verletzungen seiner Datenschutzverpflichtungen aus dieser Vereinbarung, es sei denn, der Auftragnehmer ist für das den Schaden verursachende Ereignis nicht oder nicht vollständig verantwortlich.

- (3) Etwaige Haftungsbeschränkungen zwischen dem Auftraggeber und seinen Kunden als Verantwortliche gelten auch zugunsten des Auftragnehmers, so dass er nicht verpflichtet ist, den Auftraggeber für Beträge zu entschädigen, die er aufgrund solcher Haftungsbeschränkungen nicht zu zahlen hat.
- (4) Im Übrigen wird eine weitergehende Haftung - soweit gesetzlich zulässig - wegbedungen. Für andere Schäden, nicht verursacht durch eine Verletzung von Datenschutzverpflichtungen dieser Vereinbarung, gelten die in den jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen vereinbarten Haftungsregelungen.

16. Schlussbestimmungen

- (1) Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Massnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschliessend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
- (2) Jede Partei trägt die Verantwortung dafür, ein Verzeichnis über die Datenverarbeitungen zu führen, sofern keine gesetzliche Ausnahme greift.
- (3) Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform oder es ist ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich. Es bedarf des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung, eine Ergänzung bzw. eine Nebenabrede dieser Bedingungen handelt.
- (4) Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Massnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschliesslich beim Auftraggeber bzw. seinen Kunden als Verantwortliche liegen.
- (5) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam oder nichtig erweisen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge, sondern diese werden durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags bleiben bindend und in Kraft.
- (6) Bei etwaigen Widersprüchen in Bezug auf die Auftragsdatenverarbeitung gehen Regelungen zum Datenschutz dieser Vereinbarung den Regelungen der jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen vor.
- (7) Die Zulässigkeit der Abtretung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist nach den Regeln des Hauptvertrags zu beurteilen. Fehlt es an einer Regelung im Hauptvertrag, ist es den Parteien ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei untersagt, diesen Vertrag oder Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu übertragen und eine Abtretung oder Übertragung, die ohne vorgängiges schriftliches Einverständnis erfolgt, ist nichtig.
- (8) Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, eine Streitigkeit auch bei dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht anhängig zu machen.
- (9) Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts.

17. Unterschriften

Kunde

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift

Rechtsgültige Unterschrift

fidevision AG

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift

Rechtsgültige Unterschrift

Anhang 1

Liste der Unter-Auftragsverarbeiter

Name	Standort	Leistung
Abacus Research AG	Wittenbach	IT-Support
OS Systems AG	Baar	Server-Hosting
TeamViewer Germany GmbH	Göppingen	Fernzugriff IT-Support
Schneider Umwelt service	Volketswil	Akten- und Datenträgervernichtung

Gewisse Unter-Auftragsverarbeiter ziehen für Tätigkeiten rund um ihre Dienstleistung externes Personal und Dienstleister bei. Zugezogene Gesellschaften werden vom Unter-Auftragsverarbeiter dem Auftragnehmer mitgeteilt. Auf Anfrage stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die aktuelle Liste der betreffenden Gesellschaften zur Verfügung.